

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1904  
des Abgeordneten Michael Claus  
Fraktion der DVU  
Landtagsdrucksache 4/4861

### Ergänzung Serverausfall

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1904 vom 11.07.2007:

In Auswertung der sich gegenwärtig verstärkenden öffentlichen Diskussion über die Gewährleistung der Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland – das Land Brandenburg eingeschlossen – frage ich in Ergänzung meiner Kleinen Anfrage (Drucksache 4/4825) die Landesregierung:

1. Gibt es einen unter Vertrag bei der Landesregierung stehenden externen Dienstleister, der in derartigen Notsituationen (Serverausfall) Unterstützung und Hilfe leistet, und, wenn ja, um welchen Dienstleister handelt es sich?
2. Sind die Mitarbeiter dieses Dienstleisters hinsichtlich Ihrer Zuverlässigkeit und Sicherheit nach dem SÜG - Sicherheitsüberprüfungsgesetz – der Stufen Ü1 bis Ü3 überprüft?
3. Ist ein, entsprechend meiner Frage 1, unter Vertrag stehenden externen Dienstleister vom Hersteller der verwendeten Serversoftware für die entsprechend auszuführenden Arbeiten an der Technik zertifiziert?
4. Sollte der externe Dienstleister nicht zertifiziert sein, möge die Landesregierung begründen, wieso beim Vertragsabschluss mit diesem Dienstleister auf den Nachweis dieses Zertifikates verzichtet wurde?

Datum des Eingangs: 02.08.2007 / Ausgegeben: 07.08.2007

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es einen unter Vertrag bei der Landesregierung stehenden externen Dienstleister, der in derartigen Notsituationen (Serverausfall) Unterstützung und Hilfe leistet, und, wenn ja, um welchen Dienstleister handelt es sich?

zu Frage 1:

Ja. Es handelt sich um ein von der Firma Microsoft zertifiziertes Dienstleistungsunternehmen.

Frage 2:

Sind die Mitarbeiter dieses Dienstleisters hinsichtlich Ihrer Zuverlässigkeit und Sicherheit nach dem SÜG – Sicherheitsüberprüfungsgesetz – der Stufen Ü1 bis Ü3 überprüft?

zu Frage 2:

Nach § 24 Abs. BbgSÜG dürfen personenbezogene Daten, die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung erhoben worden sind, nur für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung, zur Verfolgung von Straftaten oder für parlamentarische Untersuchungsausschüsse genutzt und übermittelt werden. Da keine dieser Voraussetzungen vorliegt, kann die Frage nicht beantwortet werden.

Frage 3:

Ist ein, entsprechend meiner Frage 1, unter Vertrag stehenden externen Dienstleister vom Hersteller der verwendeten Serversoftware für die entsprechend auszuführenden Arbeiten an der Technik zertifiziert?

zu Frage 3:

Ja (siehe Antwort auf Frage 1).

Frage 4:

Sollte der externe Dienstleister nicht zertifiziert sein, möge die Landesregierung begründen, wieso beim Vertragsabschluss mit diesem Dienstleister auf den Nachweis dieses Zertifikats verzichtet wurde?

zu Frage 4:

Entfällt (siehe Antwort auf Frage 3).